

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: post.iv-11@bmf.gv.at

Zl. 13/1 26/33

2026-0.250.646

VO, mit der die Verordnung über das Verfahren FinanzOnline (FinanzOnline-Verordnung 2027 – FOnV 2027) erlassen und die Verordnung über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung aufgehoben wird

Referentin: VP Mag. Petra Cernochova, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Generell soll durch die vorliegende Verordnung eine Verpflichtung eingeführt werden, fast alle Anbringen an die Finanzämter mittels bestimmter strukturierter Funktionen über FinanzOnline zu übermitteln.

Der ÖRAK versteht grundsätzlich dieses Anliegen, weist aber bereits an dieser Stelle darauf hin, dass diesbezüglich die technischen Voraussetzungen, die Gestaltung dieser Anbringen und die technische Umsetzung geklärt werden müssen, damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aber auch die Rechtsanwaltskammern eine solche Verpflichtung übernehmen können.

Der ÖRAK ersucht daher dringend um einen Gesprächstermin vor Erlassung der Verordnung, um die Themen einzeln zu besprechen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

1. Strukturierte Datenübermittlung

Im **neuen § 3** sollen die derzeit in § 2 Abs 2 enthaltenen Datenübermittlungsverpflichtungen in strukturierter Form überführt werden.

Nach der vorgeschlagenen neuen Bestimmung sind Daten dem BMF innerhalb einer Woche ab der Änderung elektronisch im Verfahren FinanzOnline zu übermitteln. Aus der Verordnung selbst ergibt sich jedoch nicht, wie dies genau erfolgen soll bzw ob (und welche) konkreten Änderungen dies mit sich bringt.

Auch wenn der Wunsch nach strukturierter Übermittlung mittels FinanzOnline nachvollziehbar ist, ist es vor einer solchen Änderung dringend erforderlich, dass die technischen Voraussetzungen und auch technische und strukturelle Möglichkeiten geklärt werden.

2. Teilnahme an FinanzOnline

Wie bereits zuvor direkt gesondert kommuniziert, gibt es neben dem **Erlöschen der Rechtsanwaltschaft gem § 34 Abs 1 RAO** noch das Institut des **Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem § 34 Abs 2 RAO**. In dieser Zeit darf die Rechtsanwaltschaft nicht ausgeübt werden, ein ERV-Zugang wird unterbunden und sollte während der Ruhendstellung auch kein Zugang zu FinanzOnline als Parteienvertreterin möglich sein.

Die Berechtigung zur Teilnahme an FinanzOnline knüpft in § 2 Abs 2 Z 1 lit c FOnV 2027 jedoch an die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte an. Da ruhend gestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem § 34 Abs 2 RAO weiterhin in die Liste eingetragen bleiben, wären sie also der VO nach an FinanzOnline weiterhin teilnahmeberechtigt.

Es müsste daher eine Formulierung wie zB *„... mit Ausnahme jener Personen, deren Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gem § 34 Abs 2 RAO ruht“* oder *„teilnahmeberechtigt sind: [...] die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigten Personen“* gefunden werden.

3. Bekanntgabe von Zugangsdaten

§ 5 regelt sinngemäß wie bereits in § 3a die Bekanntgabe von Zugangsdaten an natürliche Personen. Es wird vorgesehen, dass auch die Antragstellung durch einen Parteienvertreter möglich ist. An sich sieht die Bestimmung eine beglaubigte Spezialvollmacht des Bevollmächtigten vor, die im Falle eines Parteienvertreterers jedoch nicht beglaubigt sein muss.

Es ist nicht verständlich, weshalb überhaupt ein urkundlicher Nachweis erforderlich sein soll.

Gemäß § 8 Abs 1 RAO ist eine Rechtsanwältin bzw ein Rechtsanwalt zur umfassenden Vertretung vor allen Gerichten und Behörden bevollmächtigt. Vor allen Gerichten und Behörden ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Dies gilt an sich auch bei der Berufung auf die erteilte Spezialvollmacht. Es ist daher nicht möglich, dass durch eine Verordnung, die umfassend in der RAO geregelte Berufung auf



die erteilte Vollmacht durch diese Bestimmung dahingehend eingeschränkt wird, dass die Vollmacht vorzulegen ist. Die Notwendigkeit der Vorlage ist daher zu streichen. Dasselbe betrifft auch Abs 2 der Bestimmung des § 5 für natürliche Personen, bei denen kein elektronisches Identifizierungsmittel vorliegt. In dieser Bestimmung wird die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten grundsätzlich nicht zugelassen, was ebenfalls der Bestimmung der RAO widerspricht.

In § 6 wird die Bekanntgabe von Zugangsdaten an nicht natürliche Personen geregelt. Auch hier wird von berufsmäßigen Parteienvertretern die Vorlage einer Spezialvollmacht verlangt, die genauso wie § 5 jedoch dem § 8 Abs 1 RAO widerspricht und daher auch diesbezüglich zu streichen ist.

4. Sperre von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

In § 11 wird die Sperre von Teilnehmerinnen und Teilnehmern geregelt. Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar und richtig, dass zum Beispiel im Konkursverfahren der Schuldner und auch sein Vertreter wegen Erlöschen der Vollmachten gesperrt werden.

Dies führt jedoch praktisch zu Problemen und Reibungsverlusten, wenn nicht sichergestellt ist, dass der Masseverwalter sofort denselben Zugang mit denselben Informationen erhält. Dies wurde in der Vergangenheit bereits kommuniziert.

Es wäre daher notwendig sicherzustellen, dass nicht nur eine automatische Sperre erfolgt, sondern dass der Masseverwalter (und zwar als Rechtsanwältin bzw Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsgesellschaft und nicht als Steuersubjekt selbst) automatisch den Zugang zum FinanzOnline für den Schuldner erhält.

Ebenfalls unklar ist, ob die Problematik der Zuordnung von weiteren Handlungen zur Masse statt zum Masseverwalter bereits technisch gelöst wurde und ob sich diese nicht durch die neue Bestimmung weiters verschärfen würde.

Auch dies bedarf einer entsprechenden Erörterung vor Erlassung der Verordnung.

5. Übermittlung von Anbringen

In § 14 wird die jeweilige Übermittlung von Anbringen in spezifizierter Form geregelt. Es werden (soweit erkennbar) alle Anbringen aufgezählt, die in den jeweiligen Formen über FinanzOnline zu übermitteln sind.

In Abs 2 Z 13 ist genannt: „Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch Nichtparteienvertreter“. Es ist unklar, um was es sich handelt, da gem § 12 GrESTG der Parteienvertreter zur Selbstberechnung befugt ist. Wer daher der selbstberechnende Nichtparteienvertreter sein soll, ist nicht erkennbar.

Aus den erläuternden Bemerkungen ergibt sich auch nicht, ob die Aufzählung nun jene Funktionen betrifft, die auch jetzt schon vorliegen, oder ob neue Funktionen hinzukommen. Um die technischen Voraussetzungen und Auswirkungen beurteilen zu können, wäre eine solche Auflistung hilfreich.

Zwischen Z 42 und Z 43 wird die Beschwerde gem § 243 BAO genannt. Hier fehlt jedoch eine Ziffer.



Gem Abs 6 ist die elektronische Übermittlung ausschließlich im Verfahren FinanzOnline möglich. Daneben ist die jeweilige spezifizierte Form zu verwenden.

Festzuhalten ist, dass es aktuell zum Teil unmöglich ist, die spezifizierte Form (zB Abfrage Bodenwert) einzubringen, weil für bestimmte Angaben bestimmte Daten so eingegeben werden müssen, wie sie in der Datenbank des BMF gespeichert sind. Weichen diese Angaben ab (bspw die Namen: es wird ein Doppelvorname gespeichert, obwohl auf dem bekannten Ausweis nur ein Vorname angegeben ist) können solche Anbringen nicht strukturiert übermittelt werden. Häufig muss daher bereits jetzt, insb durch Parteienvertreter, entweder auf sonstige Anbringen oder aber sogar auf postalische oder Fax-Übermittlungen zurückgegriffen werden.

Solange nicht 100%ig sichergestellt werden kann, dass jegliche Anbringen auch ohne Angabe präziser Daten, die jedoch teilweise der Datenbank des BMF bekannt sind, gestellt werden können, muss die Ausweichmöglichkeit auf andere technische Mittel bestehen bleiben.

Dies umso mehr, als § 17 Abs 2 Z 2 vorsieht, dass es für berufsmäßige Parteienvertreter nicht möglich sein soll, sich auf eine Unzumutbarkeit zu berufen. Eine solche Bestimmung kann erst dann in Kraft treten, wenn sichergestellt ist, dass alle Verfahren stets eingehalten werden können und dass diese Einhaltung den Parteienvertretern zumutbar ist.

Nach den derzeitigen Erfahrungen ist dies jedenfalls nicht der Fall. Auch diesbezüglich schlägt der ÖRAK dringend eine Besprechung zur Lösung dieses Problems vor, bevor die Verordnung erlassen wird.

6. Mutwillensstrafe

In **§ 16** ist eine Mutwillensstrafe vorgesehen. Diese ist dann vorgesehen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Einbringen ohne die spezifizierte Funktion vornehmen. Vorgesehen ist auch, dass der Teilnehmer bzw die Teilnehmerin zur Einhaltung seiner Verpflichtung aufgefordert werden muss.

Hier ist festzuhalten, dass es sicherlich für sehr viele Teilnehmer (unabhängig ob Parteienvertreter oder die Teilnehmer selbst) schwierig sein wird, die genaue FinanzOnline-Funktion zu verstehen und genau die jeweilige Form zu wählen. Wenn daher überhaupt eine Mutwillensstrafe erforderlich sein sollte, wäre es dringend erforderlich, dass **nicht nur auf die Verpflichtung hingewiesen wird, sondern genau erklärt wird, auf welche Art und Weise diese zu erfüllen ist, dies unter genauer Angabe des Formulars bzw des Links**, wo dies eingegeben wird. Es wird in der Regel den steuerpflichtigen Personen unzumutbar sein, die einzelnen Unterscheidungen zu verstehen und auch zu befolgen. Weiters muss auch eine sonstige Art der Übermittlung/Kommunikation (E-Mail, Fax, Telefon) dafür vorgesehen werden, um zu erklären, weshalb die strukturierte Form nicht funktioniert hat.

Was das Wort Mutwillensstrafe selbst betrifft, darf darauf hingewiesen werden, dass gem § 112a BAO eine Mutwillensstrafe nur gegen Personen verhängt werden kann, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder in Absicht der Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben macht. Die Strafe, die in der Verordnung angesprochen wird, entspricht dieser Bestimmung nicht.



7. Zurechnung von Anbringen

§ 18 regelt die Zurechnung von Anbringen.

Abs 3 bestimmt zwar das Anbringen, die durch einen dazu berechtigten Vertreter eingebracht werden, als Anbringen desjenigen, für den der Vertreter einschreitet, gelten, nicht klar geregelt ist jedoch, wie dies technisch genau umgesetzt wird. Zudem sollte auch eine klare Zuordnung hinsichtlich Insolvenzverwaltern bestehen.

Der Insolvenzverwalter selbst ist Insolvenzverwalter der Masse und damit nicht der Vertreter des Schuldners, gleichzeitig aber auch nicht direkt der Schuldner. Es wäre, auch – um die bestehenden Probleme zu beseitigen – sinnvoll, eine klare technische Lösung zu finden, die den Insolvenzverwalter als solchen ausweist, damit für alle Beteiligten klar ist, ob eine Eingabe (oder umgekehrt ein Bescheid) dem RA als Insolvenzverwalter eines Schuldners, dem RA als Parteienvertreter oder dem RA als Steuerschuldner persönlich zuzurechnen ist.

8. Inkrafttreten

Gem § 27 soll die Verordnung am 01.01.2027 in Kraft treten. Hier darf an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche Punkte der Verordnung zuvor einer technischen Abklärung hinsichtlich der Zumutbarkeit und Umsetzungsmöglichkeit bedürfen. Dies erscheint innerhalb von wenigen Monaten als schwierig. Wie bereits zuvor erwähnt, ersucht der ÖRAK um die Vereinbarung eines Besprechungstermins zur Klärung sämtlicher offener bzw unklarer Punkte der Verordnung, um einen reibungslosen Ablauf nach deren Inkrafttreten zu gewährleisten.

Mit dem **Art 2** wird die Möglichkeit von Faxeinbringungen gänzlich abgeschafft. Auch wenn das Anliegen durchaus auf ein gewisses Verständnis stößt, ist bis jetzt das Telefax in den Punkten, wo aufgrund der bereits dargelegten Punkte zB eine FinanzOnline-Eingabe nicht möglich ist, die einzige Möglichkeit eines schnellen Einbringens. Die Abschaffung kann daher gravierende Folgen haben. Daher fordert der ÖRAK, die Verordnung nicht aufzuheben.

Wien, am 17. April 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

